

Erweiterung der Indikationsimpfung gegen Herpes Zoster ist GKV-Leistung

Die Empfehlungen der Ständigen Impfkommision (STIKO) am Robert Koch-Institut zur Erweiterung der Herpes-zoster-**Indikationsimpfempfehlung** für Personen **ab dem Alter von 18 Jahren** mit erhöhtem Erkrankungsrisiko ([Epidemiologisches Bulletin 45/2025](#)) wurden in die Schutzimpfungs-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) aufgenommen. Die Anpassung der Schutzimpfungs-Richtlinie ist am 13. Januar 2026 in Kraft getreten, entsprechend kann die Indikationsimpfung gegen Herpes-Zoster seit diesem Zeitpunkt bereits ab dem Alter von 18 Jahren zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) erfolgen.¹

Die Standardimpfempfehlung zum Schutz vor Herpes zoster für Personen ab dem Alter von 60 Jahren bleibt unverändert bestehen!

1. Auszug Schutzimpfungs-Richtlinie: Indikationsimpfung gegen Herpes-Zoster

Indikation	Hinweise zur Umsetzung
Indikationsimpfung: Indikationsimpfung für Personen ab dem Alter von 18 Jahren mit erhöhter gesundheitlicher Gefährdung 1. infolge einer angeborenen beziehungsweise erworbenen, insbesondere einer iatrogenen Immundefizienz 2. infolge einer schweren Ausprägung einer chronischen Grunderkrankung, wie zum Beispiel Personen mit beziehungsweise nach - hämatopoetischer Stammzelltransplantation (HSZT) - zellbasierten Therapien - solider Organtransplantation - immunsuppressiver Medikation (zum Beispiel Rituximab, JAK-Inhibitoren, Anifrolumab [Typ-I-Interferonrezeptor-blocker], zytostatische Chemotherapie) - malignen neoplastischen Erkrankungen - HIV-Infektion - rheumatoider Arthritis - systemischem Lupus erythematodes - chronisch entzündlichen Darmerkrankungen - chronisch obstruktiven Lungenerkrankungen (COPD) oder Asthma bronchiale - chronischer Niereninsuffizienz - Diabetes mellitus	Zweimalige Impfung im Abstand von mindestens 2 bis maximal 6 Monaten mit adjuvantiertem Herpes zoster-subunit-Totimpfstoff. Auf die Impfung mit einem Herpes zoster-Lebendimpfstoff besteht kein Leistungsanspruch. Leichte oder unkomplizierte beziehungsweise medikamentös gut kontrollierte Formen chronischer Grunderkrankungen bei Personen zwischen 18 und 59 Jahren sind nach Einschätzung der STIKO nicht mit einem deutlich erhöhten HZ-Risiko verknüpft und daher nicht von der Empfehlung umfasst. Auf Basis der aktuellen Datenlage kann noch keine Aussage zur Notwendigkeit von Wiederholungsimpfungen getroffen werden. Bei Patientinnen und Patienten vor geplanter immunsuppressiver Therapie oder Organtransplantation soll eine serologische Vortestung auf Varizellen erfolgen. Im Falle von Seronegativität keine Impfung mit Herpes zoster-subunit-Totimpfstoff, sondern Durchführung einer Varizellen-Impfung (siehe Impfindikationen Varizellen).

Quelle: Auszug Anlage 1 Schutzimpfungs-Richtlinie des G-BA, modifiziert, Stand: 13. Januar 2026

¹ § 1 Abs.1 Impfvereinbarung der gesetzlichen Krankenkassen und der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt

2. Impfstoff / Bezug

Der aktuell zur Verfügung stehende Herpes zoster-subunit-Totimpfstoff Shingrix® (GlaxoSmithKline), wird weiterhin für Impfungen gemäß Schutzimpfungs-Richtlinie im Rahmen des Sprechstundenbedarfs verordnet.² Der Impfstoff ist ab dem Alter von 18 Jahren zugelassen.

3. Abrechnung der Impfleistung

Die Abrechnung der Impfleistung erfolgt mit den bekannten Dokumentationsnummern für die Herpes-Zoster-Indikationsimpfung:

	ICD-10-GM	Dokumentationsnummern		Vergütung 2026
		Erste Dosis	Letzte Dosis	
Herpes Zoster - Indikationsimpfung bei Personen ab dem Alter von 18 Jahren	Z25.8	89129A	89129B	8,95 €

Kontaktdaten Verordnungsmanagement
E-Mail: verordnung@kvsa.de
Telefon: 0391 627 - 6437/ 7437/ 7438
Fax: 0391 627 - 87 2000

² § 5 Abs. 1 Impfvereinbarung und § 5 Abs. 1 Sprechstundenbedarfsvereinbarung der gesetzlichen Krankenkassen und der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt, Abruf Vereinbarungen: www.kvsa.de >> Praxis >> [Verordnungsmanagement](#)
>> Impfen bzw. Sprechstundenbedarf